

ROSTOCK

§ 118 SGB V

Die Klinik für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie/ Psychotherapie der Universität Rostock, vertreten durch den Klinikdirektor Herrn Prof. Dr. med. Jörg-Michael Fegert, wird ab 01.01.1999 befristet bis zum 31.12.2000 als Psychiatrische Institutsambulanz gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB V zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie und Kinder- und Jugendneuropsychiatern ermächtigt.

Die Behandlung hat sich auf diejenigen Versicherten zu beschränken, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit auf die Behandlungen durch diese Institutsambulanz angewiesen sind.

(ZA 06.01.1999)

Der Beschluss des Zulassungsausschusses vom 06.01.1999 über die Ermächtigung der Klinik für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie und Psychotherapie der Universität Rostock wird dahingehend abgeändert, dass die erteilte psychiatrische Institutsermächtigung auf § 118 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit der Folge gestützt wird, dass die ausgesprochene Befristung und die Überweisungsfestlegung entfällt.

(Ber-A 15.12.1999)

Die Ermächtigung der Klinik für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie/ Psychotherapie der Universität Rostock gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der in § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB V bezeichneten Versicherten wird mit Wirkung ab 01.07.2004 aufgehoben.

(ZA 09.06.2004)

Die psychiatrische Institutsambulanz der Tagesklinik für Gerontopsychiatrie Rostock am Standort Gehlsheimer Str. 20 wird gemäß § 118 Abs. 1 SGB V ab 01.01.2012 zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ermächtigt.

Die Behandlung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind.

Der Beschluss des Zulassungsausschusses vom 07.12.2011 wird geändert. Die psychiatrische Institutsambulanz der Tagesklinik für Gerontopsychiatrie Rostock übt ihre vertragsärztliche Tätigkeit seit dem 22.01.2013 in der Goerdelerstr. 52 aus.

(ZA 17.04.2013)

Die Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Rostock, Clara-Zetkin-Str. der Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH (GGP) wird ab 14.01.2010 gemäß § 118 Abs. 1 SGB V zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ermächtigt.

Die Behandlung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind.

(ZA 13.01.2010)

Die Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Rostock, Gehlsheimer-Str. der Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH (GGP) wird ab 14.01.2010 gemäß § 118 Abs. 1 SGB V zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ermächtigt.

Die Behandlung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind.

(ZA 13.01.2010)

Es wird festgestellt, dass die der Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie für Erwachsene, in der Clara Zetkin Str. 16 der Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH (GGP) erteilte Ermächtigung auch die Nebenbetriebsstätte in der Trelleborger Str. 10, Gebäudeteil A und die Nebenbetriebsstätte in der Trelleborgerstr. 10, Gebäudeteil B umfasst.

(ZA 13.02.2013)

§ 118 SGBV

Die psychiatrische Institutsambulanz der Tagesklinik für Gerontopsychiatrie Rostock am Standort Gehlsheimer Str. 20 wird gemäß § 118 Abs. 1 SGB V ab 01.01.2012 zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ermächtigt.

Die Behandlung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind.

(ZA 07.12.2011)

§ 119 SGBV

Die Ermächtigung der Universitätsmedizin Rostock zum Betreiben eines SPZ gemäß § 119 SGB V zur Behandlung von Kindern, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können, wird mit Wirkung ab 01.04.2025 bis zum 31.03.2027 für insbesondere folgende Krankheitsbilder verlängert.:

- Funktionsstörungen (Kapitel V ICD 10 - F 50-F 89),
- Krankheiten des Nervensystems (Kapitel VI ICD 10 G 80-83),
- bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben (Kapitel XVI ICD 10 P 00 - P 96),
- angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien (Kap. XVII ICD 10 - Q 00 - Q 18, Q 85 - 99),
- Symptome (Kap. XVIII ICD 10 - R 27, R 62)
- Krankheiten des Nervensystems (Kapitel VI ICD 10-G 40-47)

Die Ermächtigung wird erteilt für die Behandlung von Krankheiten bzw. drohenden Krankheiten nach Kap. V ICD 10, F50-F69 nur auf Überweisung von Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie, auf Überweisung von

Neuropädiater, für andere Krankheitsbilder auf Überweisung von Vertragsärzten und beschränkt auf die Behandlung von 1.800 Fällen pro Kalenderjahr.

(ZA 12.02.2025)

ANÄSTHESIOLOGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Udo Brüderlein, Facharzt für Anästhesiologie in der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin der Klinik Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2028 zur Betreuung der Bewohner des Hospizes am Klinikum Südstadt Rostock verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. med. Udo Brüderlein eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 03.09.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Ines Piel, Fachärztin für Anästhesiologie im Klinikum Südstadt Rostock wird mit Wirkung ab 01.07.2024 befristet bis zum 30.06.2029, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Betreuung der Bewohner des Hospizes am Klinikum Südstadt Rostock verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung sollen die erforderlichen Grundleistungen abrechenbar sein.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Dr. med. Ines Piel eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 17.01.2024)

CHIRURGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Andreas Hennig, Facharzt für Chirurgie im Klinikum Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2027, für konsiliarärztliche Leistungen seines Fachgebietes auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert.

Von der Ermächtigung sind Leistungen ausgenommen, die das Klinikum Südstadt Rostock gemäß §§ 115 a und b, 116 b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 13.08.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Prof. Dr. med. Kaja Frank Ludwig, Chefarzt der Klinik für Chirurgie am Klinikum Südstadt Rostock, zur Erbringung von konsiliarärztlichen Leistungen bei festgestellter Adipositas bei einem BMI ab 40 und bei Patienten mit einem BMI zwischen 35 und 40, wenn Folgeerkrankungen vorliegen und die

konservative Therapie ausgeschöpft ist, auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Chirurgie, hausärztlich tätigen Vertragsärzten sowie Internisten, wird ab 01.04.2025 befristet bis zum 31.03.2027, verlängert. Auf dem Überweisungsschein ist der BMI kenntlich zu machen. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt.
(ZA 25.09.2024)

Herrn Univ.-Prof. Dr. med. Sven Märdian, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie an der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 26.09.2024 befristet bis zum 30.09.2026 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für unfallchirurgische Leistungen und die Wiederherstellungschirurgie bei Patienten mit rheumathologischer und/ oder hämophiler Grunderkrankung auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie ermächtigt. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt. In diesem Zusammenhang sind Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 01321, 02300, 02350, 07311 und 40110 sowie die erforderlichen Begleitleistungen abrechenbar. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.
(ZA 25.09.2024)

GYNÄKOLOGIE

Die Ermächtigung der Universitätsfrauenklinik Rostock, vertreten durch den Direktor Herrn Prof. Dr. med. Gerber, als ärztlich geleitete Einrichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, wird ab 01.01.2025 befristet bis zum 31.12.2029 für folgende Leistungen verlängert:

- gynäkologisch-endokrinologische Leistungen und
- Leistungen nach der EBM Nr. 01780 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und der ermächtigten Abteilung für Tropenmedizin und Infektionskrankheiten der Klinik für Innere Medizin der Universität Rostock,
- für kindergynäkologische Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Pädiatrie und der ermächtigten Abteilung für Tropenmedizin und Infektionskrankheiten der Klinik für Innere Medizin der Universität Rostock,
- für urogynäkologische Leistungen,
- Diagnostik und Nachsorge von Geschwulsterkrankungen der Genitalorgane und der Brustdrüse bis zu einem Jahr nach der Klinikbehandlung und
- konsiliarärztliche Leistungen bei Problempatienten auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Pädiatrie und der ermächtigten Abteilung für Tropenmedizin und Infektionskrankheiten der Klinik für Innere Medizin der Universität Rostock, hausärztlich tätige Vertragsärzte und niedergelassenen Chirurgen,

- zur Behandlung von Männern mit fraglichem Befund (Gynäkomastie, Malignome) auf Überweisungen von vertragsärztlich tätigen Hausärzten und Chirurgen, niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Pädiatern und Fachärzten für Urologie sowie
- zur Durchführung von Abklärungskolposkopie bei Vorliegen auffälliger Befunde auf Überweisung von niedergelassenen Gynäkologen
- geburtsmedizinische Leistungen bei Schwangerschaft mit Risikofaktoren.

Die Ermächtigung umfasst auch Leistungen gemäß der EBM Nrn. 01611 und 01622. Sie erstreckt sich nicht auf die weiterführende differentialdiagnostische Sonographie und auf solche Leistungen, die im Rahmen der Regelungen nach §§ 115a und b und 116b SGB V erbracht werden.

Die Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Behandlung erfolgt unter der Bedingung, dass dem Zulassungsausschuss die im Rahmen der Ermächtigung an der ärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit der erforderlichen Zusatzqualifikation durch das Institut innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zu benennen sind.

Eine Überweisungsbefugnis wird im Rahmen der Ermächtigung gewährt.
(ZA 05.06.2024)

Frau PD Dr. med. habil. Steffi Hartmann, Oberärztin in der Universitätsfrauenklinik u. Poliklinik im Klinikum Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung von Leistungen im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms nach den EBM-Nrn. 01758 und 40852 ermächtigt.

Nicht abrechenbar sind Leistungen, die die Universität Rostock gemäß § 115 a und b; 116 b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

Die Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch den Zulassungsausschuss wird vorbehaltlich des Nachweises der entsprechenden Qualifikationen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

(ZA 14.05.2025)

HNO-HEILKUNDE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Wilma Großmann, Klinik Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Abteilung Phoniatrie-Pädaudiologie der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.04.2026 befristet bis zum 31.03.2031 für phoniatriisch-pädaudiologische Leistungen und für das Neugeborenen-Hörscreening gemäß den EBM-Nrn. 01704 - 01706 auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis zugestanden.

(ZA 04.03.2026)

INNERE MEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Universitätsmedizin Rostock, Sektion Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen im Zentrum für Innere Medizin, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die Behandlung von Patienten mit Endokrinopathien und speziellen Stoffwechselerkrankungen auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten und niedergelassenen Fachärzten für Innere Medizin mit einer Fallzahlbegrenzung von 1.500 Fällen pro Jahr verlängert. Ausgenommen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a SGB V erbringt. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.“
(ZA 04.06.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Universitätsmedizin Rostock, Sektion Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen im Zentrum für Innere Medizin, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die Behandlung von Patienten mit Endokrinopathien und speziellen Stoffwechselerkrankungen auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten und niedergelassenen Fachärzten für Innere Medizin wird mit Wirkung ab 30.10.2025 befristet bis zum 30.06.2030 auf eine Fallzahlbegrenzung von 2.000 Fällen pro Jahr erweitert. Ausgenommen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a SGB V erbringt. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
(ZA 29.10.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Universitätsmedizin Rostock, Sektion Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen, vertreten durch den Leiter Herrn Prof. Dr. med. Willenberg, als ärztlich geleitete Einrichtung, wird mit Wirkung ab 12.02.2026 befristet bis zum 30.06.2030 dahingehend geändert, dass die Fallzahlbegrenzung von 2.000 Fällen pro Jahr auf 2.500 pro Jahr erhöht wird.
(ZA 11.02.2026)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des Klinikum Südstadt Rostock, Fachabteilung für Innere Medizin IV, vertreten durch den Chefarzt Herrn Dr. med. Tilman Pickartz, wird mit Wirkung ab 01.07.2026 befristet bis zum 30.06.2028 für Leistungen
mit einem BMI $\geq 35 \text{ kg/m}^2$
mit osteologischen Krankheitsbildern
mit Erkrankungen der Schilddrüse und Nebenschilddrüse inklusive der Nachsorge im Anschluss an einen operativen Eingriff
mit neuroendokrinen Tumorerkrankungen
mit Krankheitsbildern weiterer hormonbildender Drüsen, einschließlich der Hypophyse der Nebennieren, wenn aufgrund konkreter anamnestischer, para-/klinischer oder bildmorphologischer Befunde der auf eine Erkrankung dieser besteht
auf Überweisung von Vertragsärzten
mit Störungen der Geschlechtsidentität (Transsexualität), auch auf Überweisung von Psychotherapeuten
verlängert.

Im Rahmen der Ermächtigung sind Leistungen gemäß den EBM-Nrn. 01321, 01430, 01435, 01436, 01600 - 01602, 02100, 02102, 02340, 13250, 13350, 32030, 32031, 32035 - 32039, 32051, 32056, 32057 - 32059, 32060 - 32071, 32075, 32081 - 32083, 32085, 32086, 32089, 32094, 32101, 32103 - 32106, 32120 - 32125, 32128, 32320, 32321, 32248, 32435, 33012, 34601, 40110 abrechenbar.

Ausgenommen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt.

Im Rahmen der Ermächtigung wurde eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 04.03.2026)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Abteilung für Tropenmedizin und Infektionskrankheiten der Klinik für Innere Medizin der Universitätsmedizin Rostock, vertreten durch den Direktor Herrn PD Dr. med. Micha Löbermann, als ärztlich geleitete Einrichtung, wird mit Wirkung ab 01.10.2023 befristet bis zum 30.09.2028 zur postexpositionellen Tollwutschutzbehandlung, zur Behandlung von Patienten mit Verdacht auf tropenmedizinische Erkrankungen, zur Diagnostik von Borrelien-Erkrankungen, zur Behandlung von Patienten mit chronischer Hepatitis B, C und D und zur Behandlung von Patienten mit einer Mycobakterieninfektion auf Überweisung von Vertragsärzten sowie zur Behandlung von HIV Infizierten und AIDS-Patienten auf Überweisung von Vertragsärzten sowie durch direkte Inanspruchnahme verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 28.06.2023)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Universitätsklinikum Rostock, Klinik für Innere Medizin, Abteilung Tropenmedizin und Infektionskrankheiten, vertreten durch den Direktor Herrn PD Dr. med. Micha Löbermann, wird mit Wirkung ab 26.09.2024 befristet bis zum 30.09.2026 um die Behandlung von Patienten mit Long-Covid mit einer ICD-Kodierung U08.9, U09.9 und U10.9 erweitert. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.“ Die Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Behandlung erfolgt unter der Bedingung, dass dem Zulassungsausschuss die im Rahmen der Ermächtigung an der ärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit der erforderlichen Zusatzqualifikation durch das Institut innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zu benennen sind.

(ZA 25.09.2024)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Abteilung für Kardiologie der Klinik für Innere Medizin des Universitätsklinikums Rostock, vertreten durch den Direktor Herrn Prof. Dr. med. Hüseyin Ince, wird als ärztlich geleitete Einrichtung mit Wirkung ab 01.04.2026 befristet bis zum 31.03.2028 für hochspezialisierte diagnostische und therapeutische kardiologisch-angiologische Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen fachärztlich tätigen Internisten verlängert.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis nicht gewährt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 17.12.2025)

Herr Dr. med. Dipl.-Biochem. Thomas Binder, Facharzt für Transfusionsmedizin am Institut für Transfusionsmedizin der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2030, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung und Befundung von

- erythrozytenserologischen Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge und zur Abklärung von Fällen eines MHN/MHF
- zur Durchführung und Befundung von allen thrombozyten- und granulozytenserologischen Untersuchungen (z. B. im Rahmen der Abklärung von autoimmunen Thrombozytopenien/ Neutropenien oder Abklärung von fetalen/ neuronalen Allo-/ Isoimmunthrombozytopenien
- zur Abklärung von Refraktärzuständen nach Trombozytentransfusionen). Dieses umfasst auch die molekulargenetische Typisierung von HNA- und HPA-Merkmalen dieser Patienten bzw. involvierter Familienmitglieder
- zur Durchführung des Aderlasses
- allen immungenetischen einschließlich der transplantationsimmunologischen Untersuchungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

ermächtigt.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Leistungsumfang sind Leistungen gemäß den EBM -Nrn.: 13505, 01800 – 01809, 32037 – 32152, Laborleistungen des Kapitels 32.3.3, des Kapitels 32.3.5, des Kapitels 32.3.6 und des Kapitels 32.3.7. des EBM, 32781, 32782, 32839 und das gesamte Kapitel 32.3.15 des EBM sowie 40100 abrechenbar.

Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen, die die Klinik gemäß §§ 115a, b, f und 116b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.“

Die Ermächtigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Beendigung der Ermächtigung von Herrn Dr. med. Nico Greger, Facharzt für Transfusionsmedizin an der Klinik für Innere Medizin, Abteilung Transfusionsmedizin der Universitätsmedizin Rostock, bis zur Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit von Herrn Dr. med. Dipl.-Biochem. Thomas Binder gegenüber dem Zulassungsausschuss nachgewiesen wird.

(ZA 17.09.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Thomas Körber, Leiter der Abteilung Kardiologie am Klinikum Südstadt Rostock, wird ab 01.04.2025 befristet bis zum 31.03.2027 zur Vornahme von Erstprogrammierungen drei Monate nach Implantation von Herzschrittmachern auf Überweisung von Vertragsärzten sowie für Herzschrittmacherkontrollen und –programmierungen auf Überweisung von Vertragsärzten, die eine Genehmigung zur Durchführung von Leistungen nach den EBM Nrn. 13545, 13571, 13573 und 13575 haben, verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. Körber eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 25.09.2024)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Alexander Penne, Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie in der Klinik für Innere Medizin am Klinikum Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2027, zur Durchführung von gastroenterologischer Funktionsdiagnostik und endoskopisch-operativen Eingriffen bei Patienten nach dokumentierter Tumorerkrankung auf Überweisung von Ärzten, die in der onkologischen Fachambulanz des Südstadt Klinikums Rostock angestellt sind, endoskopisch tätigen Internisten, Onkologen und Proktologen, für rektale Endosonographien auf Überweisung von Vertragsärzten sowie zur Durchführung der gastroenterologischen Funktionsdiagnostik und endoskopisch-operativer Eingriffe bei Patienten mit hereditären und/oder erworbenen Hämostasestörungen auf Zuweisung aus der Spezialsprechstunde der CÄ Dr. B. Krammer-Steiner verlängert. Ausgenommen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b sowie § 116 b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. med. Alexander Penne eine Überweisungsbefugnis zugestanden.
(ZA 12.02.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Prof. Dr. med. habil. Johann-Christian Virchow, Klinik für Innere Medizin/Pneumologie des Universitätsklinikums Rostock, wird mit Wirkung ab 01.10.2024 befristet bis zum 30.09.2026,

- für die Hyposensibilisierungsbehandlung bei Insektengiftallergien auf Überweisung von Vertragsärzten,
- für die internistisch-pneumologischen Leistungen bei Problempatienten auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten mit der Schwerpunktanerkennung Pulmologie,
- für diagnostische und therapeutische Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten mit der Zusatzbezeichnung Allergologie
- sowie zur Durchführung von Leistungen nach den EBM Nrn. 32051, 32158, 32159, 32520 - 32527 auf Überweisung von niedergelassenen und angestellten Pulmologen

verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Prof. Virchow eine Überweisungsbefugnis eingeräumt
(ZA 26.06.2024)

KINDER- UND JUGENDMEDIZIN

1. Die Dialyseabteilung der Kinderklinik der Universität Rostock wird im Wege der Institutsermächtigung unter ärztlicher Leitung von Herrn Prof. Dr. med. Hans-Joachim Stolpe, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin/Nephrologie gemäß § 31 Abs. 2 Ärzte-ZV i.V.m. Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ärzte und Arzt-Ersatzkassenvertrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt.

2. Die Ermächtigung ist gemäß § 31 Abs. 7 Ärzte-ZV dem Umfang nach und zeitlich wie folgt beschränkt:

2.1. Der Versorgungsauftrag umfasst die Behandlung und Betreuung der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 3 bis 5 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag definierten Patientengruppen. Der Versorgungsauftrag ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag vollständig zu erfüllen.

2.2. Der Ermächtigungsumfang umfasst die in Anhang 9.1.3 zur Anlage 9 Pkt. 1 Bundesmantelverträge aufgeführten Leistungen zur Erfüllung genehmigungspflichtiger Versorgungsaufträge.

2.3. Gemäß § 10 wird die Ermächtigung für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Sie beginnt am 01.04.2003 und endet am 31.03.2013.

2.4. Im Rahmen dieser Ermächtigung können nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 Buchstabe c der Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren nach § 135 Abs. 2 SGB V 10 Patienten jährlich als Zentrumsdialyse in Rostock betreut werden.

3. Für die Vergütung der ärztlichen Leistungen gelten die Gebührenordnungen Bundesmantelvertrag-Ärzte/E-GO unter Anwendung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

4. Die Ermächtigung endet

- am in Nr. 2.3. bezeichneten Tag oder
- mit dem Wirksamwerden eines Verzichtes oder dem Wechsel des in Nr. 1 festgelegten Ortes.

5. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn

- ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen,
- die Einrichtung ihren Versorgungsauftrag nicht aufnimmt oder nicht mehr durchführt,
- die Einrichtung ihre Pflichten aus der Ermächtigung gröblich verletzt,
- durch einen in der Einrichtung liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird.

(ZA 12.02.2003)

Der angefochtene Beschluss wird geändert.

Die unter Punkt 2.4 begrenzte Patientenzahl entfällt.

Die Dialyseabteilung der Kinderklinik der Universität Rostock wird ab 01.01.2006 durch die ärztliche Leiterin Frau Dr. med. Marianne Wigger vertreten.

(ZA 04.01.2006)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nachstehend aufgeführter Dialysezentren wird unter Trägerschaft des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e.V. als ärztlich geleitete Einrichtungen ab dem 01.01.1998 befristet bis zum 31.12.2007 verlängert.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf folgende Leistungsbereiche bei Kindern:

- auf Überweisung von Vertragsärzten
 - Nierenersatztherapie nach den Gebühren-Nrn. des EBM 790- 793
 - Vorbereitung von Dialysepatienten zur Nierentransplantation und Transplantat-Überwachung unter Einschluss dialyseabwendender bzw. vorbereitender Therapiemaßnahmen
 - Nachsorgebehandlung transplantierte Patienten

- Diagnostik und Mitbehandlung interkurrenter und urämieassoziierter Erkrankungen der Dialysepatienten
 - auf Überweisung von Fachärzten für Pädiatrie/Nephrologie
 - Diagnostik und Behandlung von Patienten im prädialytischen Stadium.
 - Dialysezentrum Greifswald
 - Dialysezentrum Rostock (Kinderklinik)
 - Dialysezentrum Stralsund
 - Dialysezentrum Wismar.
- (ZA 10.12.1997)

1. Die Dialyseabteilung der Kinderklinik der Universität Rostock wird im Wege der Institutsermächtigung unter ärztlicher Leitung von Herrn Prof. Dr. med. Hans-Joachim Stolpe, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin/Nephrologie gemäß § 31 Abs. 2 Ärzte-ZV i.V.m. Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ärzte und Arzt-Ersatzkassenvertrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt.

2. Die Ermächtigung ist gemäß § 31 Abs. 7 Ärzte-ZV dem Umfang nach und zeitlich wie folgt beschränkt:

2.1. Der Versorgungsauftrag umfasst die Behandlung und Betreuung der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 3 bis 5 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag definierten Patientengruppen. Der Versorgungsauftrag ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag vollständig zu erfüllen.

2.2. Der Ermächtigungsumfang umfasst die in Anhang 9.1.3 zur Anlage 9 Pkt. 1 Bundesmantelverträge aufgeführten Leistungen zur Erfüllung genehmigungspflichtiger Versorgungsaufträge.

2.3. Gemäß § 10 wird die Ermächtigung für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Sie beginnt am 01.04.2003 und endet am 31.03.2013.

2.4. Im Rahmen dieser Ermächtigung können nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 Buchstabe c der Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren nach § 135 Abs. 2 SGB V 10 Patienten jährlich als Zentrumsdialyse in Rostock betreut werden.

3. Für die Vergütung der ärztlichen Leistungen gelten die Gebührenordnungen Bundesmantelvertrag-Ärzte/E-GO unter Anwendung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

4. Die Ermächtigung endet

- am in Nr. 2.3. bezeichneten Tag oder
- mit dem Wirksamwerden eines Verzichtes oder dem Wechsel des in Nr. 1 festgelegten Ortes.

5. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn

- ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen,
- die Einrichtung ihren Versorgungsauftrag nicht aufnimmt oder nicht mehr durchführt,
- die Einrichtung ihre Pflichten aus der Ermächtigung gröblich verletzt,
- durch einen in der Einrichtung liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird.

(ZA 12.02.2003)

Der angefochtene Beschluss wird geändert.

Die unter Punkt 2.4 begrenzte Patientenzahl entfällt.

(BerA 21.05.2003)

Die Dialyseabteilung der Kinderklinik der Universität Rostock wird ab 01.01.2006 durch die ärztliche Leiterin Frau Dr. med. Marianne Wigger vertreten.

(ZA 04.01.2006)

Die Ermächtigung des KfH Nierenzentrums für Kinder und Jugendliche in der Klinik für Kinder und Jugendliche in der Universität Rostock unter der ärztlichen Leitung von Frau Dr. med. Marianne Wigger, wird ab 24.06.2009 erweitert.

Der Versorgungsauftrag umfasst auch die Regelung der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag Ärzte/EK-Vertrag § 3 Abs. 3 e in der Fassung vom 23.06.2009 für die in § 2 Abs. 3 definierten Patientengruppen.

(ZA 14.10.2009)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des KfK-Dialysezentrums für Kinder und Jugendliche als ärztlich geleitete Einrichtung, unter der komm. Leitung von Frau Prof. Wigger, wird gemäß § 31 Abs.2 Ärzte-ZV i.V.m. Anlage 9.1 §10 (1a) BMV-Ä/EKV ab 01.04.2013 befristet bis zum 31.03.2033 im bisherigen Leistungsumfang verlängert.

(ZA 21.03.2012)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des KfH Nierenzentrums für Kinder und Jugendliche in der Klinik für Kinder und Jugendliche in der Universität Rostock als ärztlich geleitete Einrichtung, wird ab 30.08.2018 befristet bis zum 31.03.2033 um die Behandlung und Betreuung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Anlage 9.1 BMV-Ä definierten Patientengruppen sowie auf den erweiterten Leistungskatalog gemäß Anhang 9.1.3 (4) erweitert.

(ZA 29.08.2018)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kinder- und Jugendklinik als ärztlich geleitete Einrichtung der Universitätsmedizin Rostock, vertreten durch den Direktor Herrn Prof. Dr. med. Manfred Ballmann, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2030, zur Behandlung von Patienten mit Mukoviszidose und von Patienten mit seltenen Stoffwechselerkrankungen (ausgenommen Fettstoffwechselstörungen, Diabetes mellitus und Gicht) auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 16.07.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Prof. Dr. med. Manfred Ballmann, Facharzt für Kinderheilkunde in der Kinder- und Jugendklinik der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.04.2026 befristet bis zum 31.03.2027 zur Durchführung kinderpneumologischer und allergologischer Leistungen (mit Ausnahme von Mukoviszidose) auf Überweisung von vertragsärztlich tätigen Kinderpneumologen, vertragsärztlich tätigen Kinderärzten sowie vertragsärztlich tätigen Hausärzten verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 14.01.2026)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen von Herrn Prof. Dr. med. Carl Friedrich Classen, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin SP Kinder-Hämatologie und Onkologie in der Kinder- und Jugendklinik der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030, zur Diagnostik und Therapie von Patienten mit hämatologischen, immunologischen und onkologischen Erkrankungen sowie Gerinnungsstörungen auf Überweisung von niedergelassenen hausärztlich tätigen Vertragsärzten verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 14.05.2025)

Die Ermächtigung von Frau Dr. med. Ulrike Jacoby, Kinder- und Jugendklinik des Universitätsklinikums Rostock, wird ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2028 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit endokrinologischen Erkrankungen sowie Diabetes mellitus auf Überweisung von hausärztlich tätigen Vertragsärzten und Kinderärzten verlängert. Die Ermächtigung beinhaltet keine Leistungen, die die Klinik gemäß §§ 115 a erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 03.09.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Dirk Olbertz, Chefarzt der Abteilung Neonatologie am Klinikum Südstadt Rostock, wird ab 01.01.2025 befristet bis zum 31.12.2026

- zur Betreuung von Früh- und Risikoneugeborenen mit einer Altersbegrenzung bis zum 30. Lebensmonat und dem Wohnsitz außerhalb der Stadt Rostock auf Überweisung von hausärztlich tätigen Vertragsärzten verlängert

und

- zur Betreuung von Früh- und Risikoneugeborenen mit einer Altersbegrenzung bis zum 30. Lebensmonat und dem Wohnsitz innerhalb der Stadt Rostock auf Überweisung von niedergelassenen Pädiatern sowie
- für Leistungen gemäß der EBM-Nr. 01799 auf Überweisung von niedergelassenen Gynäkologen

erweitert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis zugestanden. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 28.08.2024)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Daniela Nolkemper, Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin an der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2027, zur Durchführung gastroenterologischer Leistungen, ausgenommen die Behandlung von

Stoffwechselerkrankungen (einschließlich Fettstoffwechselstörungen, Diabetes mellitus und Gicht) auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 16.07.2025)

LABORATORIUMSMEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der DRK-Blutspendedienst M-V gGmbH, Institut für Transfusionsmedizin Rostock/Neubrandenburg, vertreten durch die ärztliche Leiterin Frau Dr. med. Kristin Stüpmann, wird mit Wirkung ab 01.01.2025 befristet bis zum 31.12.2026, für die nachfolgenden Leistungen des Kapitels 32.3.6 des EBM im Labor des Standortes Rostock verlängert:

- Blutgruppenserologische Untersuchungen gemäß der EBM-Nrn. 32540 - 32546, 32550 - 32556,
- Blutentnahmen durch Venenpunktion,
- erforderliche Grundleistungen gemäß der EBM-Nrn. 12210, 40100, 40110 und 40111

auf Überweisung von Vertragsärzten, ermächtigten Ärzten, ärztlich geleiteten Einrichtungen einschließlich nephrologischen Fachambulanzen und Dialyseeinrichtungen sowie niedergelassenen Fachärzten für Labormedizin und Mikrobiologie bzw. ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin im Rahmen eines Konzils ausschließlich und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung von Blutprodukten.

Im Rahmen der Ermächtigung wird der DRK-Blutspendedienst M-V gGmbH keine Überweisungsbefugnis nicht gewährt.

(ZA 11.09.2024)

MKG-CHIRURGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herr Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Bernhard Frerich, Direktor der Klinik für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie am Universitätsklinikum Rostock, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2027 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für folgende Leistungen verlängert:

- diagnostische und poststationäre Leistungen bei Patienten mit Fehlbildungen des MKG-Bereiches auf Überweisung von Vertragsärzten,
- diagnostische und poststationäre Betreuung einschließlich der Chemotherapie von Patienten mit malignen Tumoren des Kopf-Halsbereiches und der gutartigen Neubildungen des Mundes und des Halses auf Überweisung von Vertragsärzten,
- Behandlung von Nervenerkrankungen auf Überweisung von niedergelassenen MKG-Chirurgen, HNO-Ärzten und Nervenärzten und
- Behandlung von Patienten mit Kiefergelenkerkrankungen auf Überweisung von niedergelassenen

Die Ermächtigung beinhaltet keine Leistungen, die die Klinik für MKG-Chirurgie Rostock gemäß § 115 a und b, § 116b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Prof. Frerich eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 13.08.2025)

NEUROLOGIE /PSYCHIATRIE

Die Universitätsmedizin Rostock, 18147 Rostock, Gehlsheimer Straße 20, vertreten durch den ärztlichen Vorstand Herrn Prof. Dr. med. Christian Schmidt und den Klinikdirektor für Neurologie Herrn Prof. Dr. med. Alexander Storch, wird ab 03.06.2021 befristet bis zum 31.07.2026 als ärztlich geleitete Einrichtung in Form eines Medizinischen Behandlungszentrums für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen gemäß § 119c SGB V (MZEB) zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung unter folgenden Voraussetzungen ermächtigt:

- Für die Inanspruchnahme des MZEB durch die Patienten müssen diese über eine vollständige Kombination der folgenden Kriterien verfügen:
- über 18 Jahre alt sein,
- geistig behindert sein oder
- einen auf sie ausgestellten Schwerbehindertenausweis – Mehrfachbehinderung - mit einem GdB ab 70 und einem der Merkmale G, aG, H, Bl, Gl vorweisen können und eine Diagnose aus folgendem Katalog: F07, F70.1, F71, F 72, F 73, F74, F78, F80, F84, G10, G11, G12, G71, G80, G82, Q00-07, Q65-70, Q90-99, R47
- Um den erforderlichen spezifischen Versorgungsbedarf nachweisen zu können,
- benötigt der Patient eine zielgruppenspezifische Diagnostik und Therapie, insbesondere auch spezialisierte Kommunikation durch geeignete Kommunikationsstrategien.
- muss die Behandlung die ärztlichen Leistungen umfassen, insbesondere auch psychologische, therapeutische und psychosoziale Leistungen (§ 43b SGB V), die erforderlich sind, um eine Erkrankung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und hiernach einen Behandlungsplan aufzustellen. Dies umfasst auch die im Einzelfall erforderliche Koordinierung von Leistungen.
- Im MZEB muss eine in Vollzeit tätige ärztliche Leitung bestellt werden. Diese muss ein Facharzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt für Innere Medizin sein. Die ärztliche Leitung kann auch ein Facharzt für Orthopädie oder Facharzt für Nervenheilkunde übernehmen. Darüber hinaus muss die ärztliche Leitung über ein Zertifikat über die strukturierte curriculare Fortbildung „Medizinische Betreuung von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“ der Bundesärztekammer verfügen.

Die ärztliche Leitung übernimmt Herr Prof. Dr. med. Alexander Storch.

- Zusätzlich muss im MZEB ein Facharzt aus der Fachgruppe der Nervenärzte zur Verfügung stehen. Sofern die ärztliche Leitung der Fachgruppe der Nervenärzte angehört, muss zudem ein Facharzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt für Innere Medizin zur Verfügung stehen.
- Es wird eine Fallzahlbegrenzung in Höhe von 300 Patienten pro Quartal für das MZEB festgelegt.

Die Behandlung ist nur möglich auf Überweisung von Hausärzten, Fachärzten für Innere Medizin, Ärzten aus der Fachgruppe der Nervenärzte, ärztlichen Psychotherapeuten sowie von Fachärzten für Orthopädie. Sozialpädiatrische Zentren dürfen nur überweisen, soweit sie hierzu ermächtigt wurden und die Überweisung auf eine Transition in das Medizinische Behandlungszentrum abzielt. Auf § 24 Abs. 2 S. 4 BMV-Ä wird verwiesen. Nicht Gegenstand der Ermächtigung sind Leistungen, die ein Krankenhaus gemäß §§ 115a, 115b, 116, 116b SGB V erbringen kann. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis an niedergelassene Vertragsärzte gewährt.

(ZA 02.06.2021)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Klinik für Neurologie an der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2027,

- für Diagnostik und Therapie bei Patienten mit Multipler Sklerose auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Neurologie, Neurologie/Psychiatrie sowie Hausärzten und
- zur Erbringung von Leistungen gemäß der EBM-Nr.: 16222 und 16233 verlängert. Für die Abrechnung der EBM-Nr. 16222 ist der Schweregrad der Erkrankung kenntlich zu machen. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 16.07.2025)

Es wird festgestellt, dass die der Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Rostock, Dierkower Höhe der Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbh(GGP) erteilte Ermächtigung auch die Nebenbetriebsstätte in der Kuphalstr. 79 umfasst.

(ZA 13.02.2013)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn PD Dr. med. C. Kamm, Facharzt für Neurologie an der Klinik für Neurologie und Poliklinik der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2027 zur Behandlung mit Botulinum-Toxin inklusive der erforderlichen Grundleistungen auf Überweisung von niedergelassenen Nervenärzten, Fachärzten für Orthopädie, Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, Hausärzten, Vertragsärzten mit dem Zusatz spezielle Schmerztherapie sowie zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen nach der EBM-Ziffer 16222 verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn PD Dr. med. C. Kamm eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 03.09.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Matthias Löhle, Klinik für Neurologie der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2028

- zur Behandlung von Patienten mit Morbus Parkinson auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten, Nervenärzten
- zur Behandlung von spastischen Patienten mit programmierbaren Baclofen-Pumpen auf Überweisung von niedergelassenen Nervenärzten

•sowie zur Behandlung von Patienten mit sekundären und atypischen Parkinsonsyndromen, der Chorea Huntington sowie allen Patienten, die eine spezialärztliche Mitbetreuung für die tiefe Hirnstimulation benötigen (Patienten mit einem Hirnschrittmacher)

verlängert.

Die dafür erforderlichen Grundleistungen sind von der Ermächtigung mitumfasst.

Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

(ZA 03.09.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Prof. Dr. med. Johannes Prudlo, Klinik für Neurologie an der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2027, für neuromuskuläre Erkrankungen auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten, Nervenärzten, Orthopäden und Neurochirurgen verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung sollen Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 01321, 01600, 02342, 16322, 40110 und 40111 abrechenbar sein. Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen, die die Klinik gemäß §§ 115 a, b, f und 116 b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 16.07.2025)

AUSBILDUNGSINSTITUTE

Das Ausbildungszentrum für Psychotherapie Rostock GbR, vertreten durch den Ausbildungsleiter Herrn Dr. Friedrich, wird ab 01.07.2011 gemäß §117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten ermächtigt.

Die Ermächtigung zur Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten beinhaltet die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in dem vom Bundesausschuss für Ärzte/Krankenkassen anerkannten Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie durch Ausbildungsteilnehmer unter Supervision dafür qualifizierter Psychotherapeuten und Ärzte.

Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer nach Absolvierung mindestens der Hälfte der entsprechenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in dem Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf 18 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie. Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Behandlungsstunden um bis zu 200 Stunden auf 800 Stunden erweitert werden.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der KVMV den Nachweis der Fachkunde für das Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nach § 95c Satz 2 SGB V geführt haben bzw. zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie berechtigt sind und diese Leistungen auch vertragsärztlich ausüben.

Zur Durchführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer kann das Ausbildungszentrum für Psychotherapie Rostock GbR unmittelbar in Anspruch genommen werden. Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die Einholung eines Konsiliarberichtes oder das Gutachterverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien bleiben unberührt. Eine Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen ist erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen nach § 120 SGB V möglich.

Das Regionalinstitut für Verhaltenstherapie Mecklenburg-Vorpommern, Dorfstr. 1 d, 18059 Papendorf, vertreten durch Herrn Dr. päd. Heinz Winkelmann, wird ab 22.06.2000 gemäß § 117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermächtigt.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf jährlich 5 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten und 3 Ausbildungsplätze für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie.

Die Ermächtigung ist an die Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 i.V.m. § 10 Abs. 4 PsychThG gebunden.

Jede Veränderung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses mitzuteilen.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar.

Für die Abrechnung von Behandlungsstunden durch Ausbildungsteilnehmer, die ihre Ausbildung vor dem 01.01.1999 am Institut für Verhaltenstherapie GmbH (Brandenburg) begonnen haben, gelten die Bestimmungen der bis zum 31.12.1998 gültigen Psychotherapie- Vereinbarungen. Die Abrechnung endet in jedem Fall bei einer 3jährigen ganztägigen Ausbildung spätestens am 31.12. 2001, bei einer 5jährigen berufsbegleitenden Ausbildung spätestens am 31.12.2003.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern den Nachweis der Fachkunde für das Richtlinienverfahren "Verhaltenstherapie" nach § 95 c Satz 2 SGB V geführt haben. Die betreffenden Personen sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Personelle Veränderungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung M-V sowie dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.

Das Regionalinstitut ist verpflichtet, diejenigen Ausbildungsteilnehmer, die im Rahmen dieser Ermächtigung psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführen, namentlich zu benennen und personelle Veränderungen mitzuteilen.

Die praktische Ausbildung gemäß § 4 PsychTh-APrV und § 4 KJPsychTh-APrV ist gemäß Anerkennungsbescheid vom 12.04.2000 (Anlage 2) aufgeführten Ausbildungsstätten durchzuführen.

(ZA 21.06.2000)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung des Regionalinstituts für Verhaltenstherapie MV, Dorfstr. 1 d, 18059 Papendorf, vertreten durch Herrn Dr. päd. Heinz Winkelmann, wird erweitert.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden bis max. 800 Behandlungsstunden abrechenbar.

Die Supervisorenliste wird ergänzt:

- Frau Dr. phil. Helga Bernt
- Frau Dr. phil. Dipl.-Psych. Monika Meyer-Probst
- Frau Dr. phil. Jutta Piatkowski-Schlecht
- Herr Dr. päd. Heinz Winkelmann
- Frau PD Dr. päd. Gabriele Richter
- Herr PD Dr. päd. Jörg Richter.

Die Entscheidung über den Antrag auf Ermächtigung zur Durchführung der ärztlichen Weiterbildung wird auf die nächstmögliche Sitzung vertagt.

(ZA 25.10.2000)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung des Regionalinstituts für Verhaltenstherapie MV, Dorfstr. 1 d, 18059 Papendorf, vertreten durch Herrn Dr. päd. Heinz Winkelmann, wird um die psychotherapeutische Weiterbildung von Ärzten in Verhaltenstherapie erweitert. Die Erweiterung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage der Weiterbildungsbefugnisse der Ärzte beim Zulassungsausschuss.

(ZA 11.07.2001)

Die Anlage zum Beschluss vom 21.06.2000 über die Ermächtigung des Regionalinstituts für Verhaltenstherapie Mecklenburg-Vorpommern zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung wird mit Wirkung ab 13.06.2002 wie folgt neu gefasst:

Regionalinstitut für Verhaltenstherapie Mecklenburg-Vorpommern in Papendorf

Namentliche Auflistung der Supervisoren:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| - Herr Dr. med. R. Gold, | Klinikum Neubrandenburg, Klinik für
Psychiatrie und Psychotherapie,
17022 Neubrandenburg |
| - Frau Prof. Dr. phil. D. Roether | |
| - Herr Prof. Dr. B. Meyer-Probst, | Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und
Psychotherapie der Universität Rostock,
18147 Rostock |
| - Herr Dipl.-Psych. B. Sobottka | |
| - Herr Dr. H. Graf von Keyserlingk, | Klinik (Schweriner See) am See 4,
19069 Lübstorf |
| - Herr Dr. R. Zabel, | Psychotherapeutische Praxis, |

- Frau Dr. phil. Helga Berndt, Knieperdamm 10, 18435 Stralsund
- Frau Dr. phil. Monika Meyer-Probst, John-Brinkmann-Str. 10, 18190 Sanitz
- Frau Dr. phil. Jutta Piatkowski-Schlecht, Landreiterstr. 9, 18147 Rostock
- Herr Dr. päd. Heinz Winkelmann, Hermannstr. 21, 18055 Rostock
- Frau PD Dr. Gabriele Richter, Dorfstr. 1 d, 18059 Papendorf
- Herr PD Dr. Jörg Richter, Universität Rostock, Gehlsheimer Str. 20, 18147 Rostock
- Herr Dr. med. Bernd Sponheim, Universität Rostock, Gehlsheimer Str. 20, 18147 Rostock
- Herr Dipl.-Psych. Thomas Trommer, Städtisches Krankenhaus Wismar, 23996 Wismar

(ZA 12.06.2002)

Die Ermächtigung des Regionalinstitutes für Verhaltenstherapie in Mecklenburg-Vorpommern wird geändert.

Auf eine zahlenmäßige Limitierung von Ausbildungsplätzen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie wird verzichtet.

Grundlage für die Anzahl an Ausbildungsplätzen ist der Anerkennungsbescheid vom 12.04.2000.

Nachträglich vorgenommene Ergänzungen sind dem Zulassungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

(10.09.2003)

Der angefochtene Beschluss wird zur Klarstellung dahin geändert, dass die Zahl der Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten im Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie auf 22 begrenzt wird.

(BerA 17.12.2003)

Die Ermächtigung des Regionalinstituts Mecklenburg-Vorpommern am IVT – Institut für Verhaltenstherapie GmbH, vertreten durch die Leiterin Frau Annett Hoffmann, wird ab 19.12.2024 gemäß § 117 Abs. 3b SGB V um die Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 28 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert.“

(ZA 18.12.2024)

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V., vertreten durch den Leiter Herrn Dr. med. Peter Wruck, wird ab 12.07.2001 gemäß § 117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten ermächtigt.

Darüber hinaus beinhaltet die Ermächtigung die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung als Weiterbildungsstätte für die psychotherapeutische Weiterbildung von Ärzten in tiefenpsychologischer und analytischer Psychotherapie unter Verantwortung entsprechend weiterbildungsbefugter Ärzte.

Die Ermächtigung zur Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten beinhaltet die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Versicherten

der gesetzlichen Krankenkassen in den vom Bundesausschuss für Ärzte/Krankenkassen anerkannten Richtlinienverfahren analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie durch Ausbildungsteilnehmer unter Supervision dafür qualifizierter Psychotherapeuten und weiterbildungsbefugter Ärzte.

Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer nach Absolvierung mindestens der Hälfte der entsprechenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Richtlinienverfahren analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf jährlich 13 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten sowie auf jährlich 9 Weiterbildungsplätze für Ärzte in den Richtlinienverfahren analytisch und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Behandlungsstunden um bis zu 200 Std. auf 800 Std. erweitert werden.

Für die Abrechnung von Behandlungsstunden durch Ausbildungsteilnehmer, die ihre Ausbildung vor dem 01.01.1999 am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V. begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen § 16 Abs. 4 und 5 der ab 01.01.1999 gültigen Psychotherapievereinbarung. Die Ausbildung derer endet in jedem Fall bei einer 3-jährigen ganztägigen Ausbildung am 31.12.2001, bei einer 5-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung am 31.12.2003.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der KVMV den Nachweis der Fachkunde für die Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Psychoanalyse nach § 95 c Satz 2 SGB V geführt haben bzw. zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie bzw. Psychoanalyse berechtigt sind und diese Leistungen auch vertragsärztlich ausüben.

Die betreffenden Personen sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Personelle Veränderungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung MV sowie dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch ärztliche Weiterbildungsteilnehmer darf nur unter fachlicher Anleitung und Supervision weiterbildungsbefugter Ärzte erfolgen.

Die Ermächtigung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage der Weiterbildungsbefugnisse durch das Institut.

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V. ist verpflichtet, Personen die im Rahmen dieser Ermächtigung psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführen, namentlich zu benennen und personelle Veränderungen mitzuteilen.

Die praktische Ausbildung gemäß § 4 PsychTh-APrV ist gemäß Anerkennungsbescheid vom 29.03.2001 (Anlage 2) in den dort aufgeführten Ausbildungsstätten durchzuführen.

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V. hat Herrn Dr. med. Peter Wruck als den für die Einhaltung der Bestimmungen des Ermächtigungsbescheides und der mit dieser Ermächtigung verbundenen vertragsärztlichen Pflichten verantwortlichen Leiter benannt.

Jede Veränderung ist der Kassenärztlichen Vereinigung MV und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses mitzuteilen.

Zur Durchführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer kann das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse MV e.V. unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die Einholung eines Konsiliarberichtes und das Gutachterverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien bleiben unberührt.

Eine Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen ist erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen nach § 120 SGB V möglich.

(ZA 11.07.2001)

Die Anlage zum Beschluss vom 11.07.2001 über die Ermächtigung des Institutes für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung wird mit Wirkung ab 19.06.2003 wie folgt neu gefasst:

Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- namentliche Auflistung der Supervisoren

Dr. phil. Dipl.-Psych. Regine Altenstein

Psychotherapeutische Praxis

17489 Greifswald

Wolgaster Straße 24

Prof. Dr. rer. Dipl.-Psych. Hans-Joachim Hannich

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

17487 Greifswald

Rathenau Straße 48

Dr. med. Elvira Lüdemann

Psychotherapeutische Praxis

18107 Elmenhorst

Bergstraße 5

Dr. med. Hannelore Wruck

Psychotherapeutische Praxis

18055 Rostock

Augustenstraße 44 a

Prof. Dr. phil. Dipl.-Psych. Rainer Richter

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

OKE 20246 Hamburg

Martinistraße 52

Prof. Dr. med. Wolfgang Fischer

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

17489 Greifswald

Ellernholzstraße 1-2

Dipl.-Psych. Eva Girndt

Psychologische Praxis

19057 Cambs

Wiesenweg 12

Dipl.-Psych. Christoph Hübener

Psychotherapeutische Praxis
18273 Güstrow
Haselstraße 2

Dr. med. Benita Noack

Psychotherapeutische Praxis
17489 Greifswald
Gützkower Straße 86 a

Dr. phil. Dipl.-Psych. Hartmut Roloff

Psychotherapeutische Praxis
17235 Neustrelitz
Elisabethstraße 15

Dipl.-Psych. Fritz Semper

Psychotherapeutische Praxis
18107 Rostock
Warnowallee 31

Dr. med. Wolfgang Lemmel

18510 Zarrendorf
Kirchstraße 28

Karin Heidenreich-Lemmel

18510 Zarrendorf
Kirchstraße 28
(ZA 18.06.2003)

Das Institut für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung GmbH (IPGO), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Askerc, wird ab 01.04.2004 gemäß § 117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten ermächtigt.

Die Ermächtigung zur Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten beinhaltet die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in den vom Bundesausschuss für Ärzte/Krankenkassen anerkannten Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie durch Ausbildungsteilnehmer unter Supervision dafür qualifizierter Psychotherapeuten und Ärzte.

Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer nach Absolvierung mindestens der Hälfte der entsprechenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf 28 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten in dem Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Behandlungsstunden um bis zu 200 Stunden auf 800 Stunden erweitert werden.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der KVMV den Nachweis der Fachkunde für das Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach § 95 c Satz 2 SGB V geführt haben bzw. zum Führen der

Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie berechtigt sind und diese Leistungen auch vertragsärztlich ausüben.

Zur Durchführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer kann das Institut für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung GmbH unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die Einholung eines Konsiliarberichtes oder das Gutachterverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien bleiben unberührt. Eine Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen ist erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen nach § 120 SGB V möglich.

Die Ermächtigung erfolgt vorbehaltlich der Benennung eines Ausbildungsleiters unter Vorlage der Supervisorenliste.

(ZA 03.03.2004)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung des Institutes für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung GmbH (IPGO), vertreten durch Frau Dr. med. Sabine Helms, wird um die psychotherapeutische Weiterbildung von Ärzten in tiefenpsychologischer und analytischer Psychotherapie unter Verantwortung entsprechend weiterbildungsbefugter Ärzte erweitert.

(ZA 09.06.2004)

ORTHOPÄDIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Thomas Westphal, Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie am Klinikum Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2027, für konsiliarärztliche Leistungen bei Patienten mit Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises auf Überweisung von Vertragsärzten, ermächtigten Ärzten und ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie für konsiliarärztliche Leistungen bei traumatologischen und degenerativen Erkrankungen auf Überweisung von Chirurgen und Orthopäden verlängert.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt.

(ZA 16.04.2025)

PATHOLOGIE

PSYCHOTHERAPIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung von Frau Dipl.-Psych. Ricarda Harder, Leiterin des psychosozialen Zentrums des Onkologischen Zentrums am Klinikum Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 01.07.2026 befristet bis zum 30.06.2028 speziell für die psychoonkologische Versorgung, auf Überweisung von Ärzten der onkologischen Fachambulanz am Klinikum Südstadt Rostock, der ermächtigten Institutsambulanzen und den Vertragsärzten, verlängert. Endet die vertragspsychotherapeutische Tätigkeit im Klinikum vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

(ZA 11.02.2026)

RADIOLOGIE

Die Ermächtigung des Klinikum Südstadt Rostock, vertreten durch den ärztlichen Direktor Herrn Prof. Dr. med. Jan Roesner, wird mit Wirkung ab 01.04.2026 befristet bis zum 31.03.2028 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für konventionelle radiologische Leistungen und allgemeine labormedizinische Leistungen des Kapitels 32.2 des EBM auf Überweisung von Ärzten der vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstpraxis mit Standort Klinikum Südstadt Rostock verlängert.

(ZA 29.10.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch das Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie der Universitätsmedizin Rostock, vertreten durch Herrn Prof. Dr. med. M.-A. Weber, wird mit Wirkung ab 15.05.2025 befristet bis zum 31.03.2027 als ärztlich geleitete Einrichtung für folgende Leistungen verlängert:

- Sonographische und konventionelle radiologische Leistungen auf Überweisung von ermächtigten Ärzten und ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen der Universität Rostock,
- radiologische Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen Radiologen,
- Interventionen an der Mamma sowie CT- oder sonographisch gestützt an anderen Organen auf Überweisung von Vertragsärzten, ermächtigten Ärzten und ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen der Universität Rostock,
- MR-gestützte Interventionen auf Überweisung von Vertragsärzten,
- Sonographische Leistungen nach den EBM-Nrn. 33070-33073, 33075 und 33076 bei Kindern und Jugendlichen auf Überweisung von Vertragsärzten. Die Untersuchungsleistungen bei Erwachsenen werden beschränkt auf Überweisung von Vertragsärzten mit der entsprechenden Abrechnungsgenehmigung,
- sonographische Untersuchungen nach den EBM-Nrn. 33012, 33040, 33042, 33050, 33081 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin und Vertragsärzten, die im Besitz einer Facharztanerkennung Kinderheilkunde sind

- Sialographie, Lymphographie und die Embolisations- und Sklerosierungsbehandlung nach den EBM-Nrn. 34260, 34280, 34293, 34280 und 34297 auf Überweisung von Vertragsärzten,
 - Urethrozystographie nach der EBM-Nr. 34256 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Urologie und Gynäkologie, Kinderheilkunde und Kinderchirurgie,
 - Refluxzystogramm nach den EBM-Nrn. 34256, 34280 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Urologie, Pädiatrie und Kinderchirurgie,
 - retrograde Urographie nach der EBM-Nr. 34257 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Urologie, Innere Medizin/ Nephrologie,
 - Ausscheidungsurographie bei Kindern nach der EBM-Nr. 34255 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Urologie, Kinderheilkunde und Kinderchirurgie,
 - Dickdarmkontrastuntersuchungen bei Kindern nach der EBM-Nr. 34252 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Kinderheilkunde und Kinderchirurgie,
 - Myelographie nach den EBM-Nrn. 34223, 34280, 02342 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Neurologie/Psychiatrie, Neurochirurgie und Orthopädie,
 - Serienangiographien nach den EBM-Nrn. 34283-34287, 01530, 01531 auf Überweisung von niedergelassenen Radiologen,
 - Mammasonographie auf Überweisung von Vertragsärzten und Ärzten der ermächtigten Frauenklinik der Universität Rostock,
 - Galaktographie nach der EBM-Nr. 34260 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Chirurgie und Ärzten der ermächtigten Frauenklinik Rostock,
 - direkte MR-Arthrographie auf Überweisung von Vertragsärzten und
 - MRT-Bildgebung bei Patienten mit Metallimplantaten, die mit konventioneller MRT nicht diagnostisch untersucht werden können auf Überweisung von vertragsärztlich tätigen Radiologen,
 - Computertomographie-Koronarangiographie bei Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit nach den EBM-Nrn. 34370, 34371, 34800 auf Überweisung von niedergelassenen Kardiologen sowie
 - für die Durchführung von Phlebographien mit der EBM-Nr. 34294 auf Überweisung von niedergelassenen Radiologen
- und um
- die Durchführung von MRTs bei Kindern und Jugendlichen auf Überweisung ermächtigter Ärzte und ärztlich geleiteter Einrichtungen der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Universitätsmedizin Rostock erweitert.

Darüber hinaus ist für die Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen der Überweiserkreis auf ermächtigte Ärzte und ärztlich geleitete Einrichtungen der Universitätsmedizin Rostock, hier im Speziellen der Kinder- und Jugendklinik bzw. der Abteilung für Kinderchirurgie der UMR erweitert.

Nicht abrechenbar sind Leistungen, die die Universität Rostock gemäß § 115 a und b; 116 b SGB V erbringt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 14.05.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Anne Catherine Bartolomaeus, Fachärztin für Diagnostische

Radiologie in der Abteilung für Diagnostische und Interventionelle Radiologie am Klinikum Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030 für

- **Mammographie- und Mammasonographieleistungen bei Patienten nach Tumorerkrankung und bei Patienten mit tastbarem Mammabefund oder sonstigem Tumorverdacht jeweils auf Überweisung von Ärzten, die in der onkologischen Fachambulanz des Klinikums Südstadt Rostock angestellt sind und für Leistungen der Mammographie und Mammasonographie auf Überweisung von Vertragsärzten sowie ermächtigten Institutsambulanzen sowie**
 - **Leistungen der Vakuumbiopsien unter Röntgenkontrolle einschließlich der dazugehörigen pauschalisierten Sachkosten und des Zuschlags für die Verwendung von Markierungsclips inklusive der Begleitleistungen**
 - **die Durchführung von stereotaktisch gestützten Vakuumbiopsien im Rahmen des Mammographie-Screenings (EBM-Nr. 01755, 01759, 40854, 40855) inklusive der Begleitleistungen sowie**
 - **die Erbringung von ultraschallgestützten Biopsien (EBM-Nr.: 08320) sowie aller erforderlichen Begleitleistungen**
- verlängert sowie um das Mammographie-Screening erweitert.**

Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Dr. med. Anne Caterine Bartolomaeus eine Überweisungsbefugnis zugestanden. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

(ZA 04.06.2025)

Frau Felicitas Heine, Fachärztin für Nuklearmedizin und Radiologie am Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie an der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 28.03.2024 befristet bis zum 30.09.2026, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die Tätigkeit als Befunder im Mammografiescreening ermächtigt.

In diesem Zusammenhang sind Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 01750 – 01755, 01758, 40850 und 40852 abrechenbar. Darüber hinaus sind alle erforderlichen Begleitleistungen Bestandteil der Ermächtigung.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis zugestanden.

(ZA 27.03.2024)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Teresa Loebstin, Abteilung für Diagnostische und Interventionelle Radiologie des Klinikum Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 01.04.2025 befristet bis zum 31.03.2027, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für sonographische Untersuchungen nach den EBM Nrn. 24211, 24212, 01430, 33012, 33042, 40110, 40111 bei Patienten nach maligner Tumorerkrankung auf Überweisung von Ärzten der onkologischen Fachambulanz des Klinikums Südstadt Rostock begrenzt auf 225 Fälle pro Quartal verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Teresa Loebstin eine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß

§ 115 a und b SGB V erbringt.
(ZA 15.01.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Anne Nyman-Dörrie, Institut für Diagnostische und Interv. Radiologie der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2030 um die Durchführung von

- **Mammographie-Screening-Untersuchungen nach den EBM-Nrn. 01750, 01751, 01752-01755, 01758, 01759, 40850-40855**
- **Kontrollmammographien nach den EBM-Nrn. 34270-34274**
- **kurativer Mammographien nach den EBM- Nrn. 34270-34275 auf Überweisung niedergelassener Radiologen und Gynäkologen**
- **kurativer Mammographien bei Männern nach den EBM- Nrn. 34270-34275 auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten, Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten**

verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 08.10.2025)

Herr Sebastian Rocher, OA in der Abt. für Diagnostische und Interventionelle Radiologie im Klinikum Südstadt Rostock, wird mit Wirkung ab 17.10.2024 befristet bis zum 31.12.2026 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die

- **spezielle Diagnostik der Mamma, einschließlich der minimal-invasiven Mammadiagnostik zur Abklärung pathologischer Mammografiebefunde auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Radiologie und Gynäkologie, Ärzten der Universitätsfrauenklinik Rostock am Klinikum Südstadt Rostock sowie der onkologischen Fachambulanz,**
- **für Leistungen zur Abklärung der Indikation zur Biopsie auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Radiologie und Gynäkologie, Ärzten der Universitätsfrauenklinik Rostock am Klinikum Südstadt Rostock sowie der onkologischen Fachambulanz**
- **Durchführung mammografischer und mammasonografischer Leistungen bei Patienten nach Tumorerkrankung und bei Patienten mit tastbarem Mammabefund oder sonstigem Tumorverdacht auf Überweisung von Ärzten, die in der onkologischen Fachambulanz des Klinikums Südstadt Rostock angestellt sind, Vertragsärzten sowie ermächtigten Ärzten der Institutsambulanzen**
- **Leistungen der Vakuumbiopsien unter Röntgenkontrolle einschließlich der dazugehörigen pauschalisierten Sachkosten und des Zuschlags für die Verwendung von Markierungsclips inklusive der Begleitleistungen auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Radiologie und Gynäkologie, Ärzten der Universitätsfrauenklinik Rostock am Klinikum Südstadt Rostock sowie der onkologischen Fachambulanz,**
- **Mammastanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle sowie für die im Zusammenhang mit der Ermächtigung erforderlichen Zusatzuntersuchungen Überweisungen vornehmen zu können auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Radiologie und Gynäkologie, Ärzten der Universitätsfrauenklinik Rostock am Klinikum Südstadt Rostock sowie der onkologischen**

Fachambulanz ermächtigt. In diesem Zusammenhang sollen Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 01430, 02341, 24211, 24212, 33041, 34270 - 34275, 40454, 40455, 08320 abrechenbar sein. Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und §116 b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Die Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch den Zulassungsausschuss wird vorbehaltlich des Nachweises der entsprechenden Qualifikationen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

(ZA 16.10.2024)

Frau Dr. med. Elke Wilms, Fachärztin für Radiologie am Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Kinder- und Neuroradiologie der Universitätsmedizin Rostock, wird mit Wirkung ab 17.10.2024 befristet bis zum 30.09.2027 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die Befundung im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms ermächtigt. In diesem Zusammenhang sollen Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 01752, 01758 und 40852 abrechenbar sein. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 16.10.2024)